



Baureferat Memmingen	
Eing.: 14. Sep. 2017	
Bearbeiter	Aktenzeichen

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Barthstraße 12 80339 München

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt
Frau Marissa Groß
Schlossergasse 1
87700 Memmingen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

Dieter Betz
Telefon 089/1308-49549
Telefax 089/1308-22106
ktb.muenchen@deutschebahn.com
dieter.betz@deutschebahn.com
Zeichen GS.R-S-L(A1) BD
Az. TÖB-MÜ-17-9488

14.9.17
Wgs z.V.
Gr z.K.

12.09.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Mail vom 30.05.2017

Bebauungsplan 66 Römerstraße, Errichtung einer Schallschutzwand

Gemarkung: Memmingen, Flurstück-Nummern 2118/1 und 2118/2

Antragsteller: Stadt Memmingen, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen

Strecke 4570 Leutkirch – Memmingen, ca. km 30,0 r.d. Bahn

Sehr geehrte Frau Groß,
sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die per Mail vom 18.05.2017 eingereichten Planunterlagen (Anlage 4, Übersichtsplan Var. Schallschutzwand_170516, Anlage 5, Schnitte A und B Var. Schallschutzwand_170516 und Anlage 6, Schnitte B' und C Var. Schallschutzwand_170516), welche als Anlage der Stellungnahme beiliegen.

Der Streckenabschnitt wird mittelfristig elektrifiziert und fahrwegtechnisch ausgebaut.

Folgende Angaben hinsichtlich der geplanten Lärmschutzwand liegen vor:

- Höhe der Schallschutzwand: 5,50 m über Schienenoberkante
- Abstand der Lärmschutzwand zum Gleis: 5,50 m + 0,50 m = 6,0 m zur südlichen Bahnschiene (= 6,72 m zur Gleismitte)

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter



Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Stellungnahme BA-MÜ-16-2532 vom 02.12.2016 (Anlage 1) zur Auffüllung des Baugrundstücks, welche unverändert gültig und zwingend zu beachten sind.

Außerdem verweisen wir auf die Stellungnahme BA-MÜ-17-139 vom 06.02.2017 (Anlage 2) und BA-MÜ-17-429 vom 06.03.2017 (Anlage 3). In der Stellungnahme BA-MÜ-17-429 (Antrag auf Vorbescheid) wird die Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf der Grundlage der eingereichten Planunterlagen geprüft.

Beide Stellungnahmen wurden an die Firma Alois Haug Immobilien und Wohnbau GmbH, vertreten durch Herrn Alois Haug, Gartenstraße 18, 87746 Erkheim, als Antragsteller gesandt. Diese liegen als Anlage bei.

Die genannten Stellungnahmen sind unverändert gültig und zwingend einzuhalten.

In den bisherigen Stellungnahmen wurden keine Aussagen zur Lärmschutzwand getroffen.

Folgende Punkte sind hinsichtlich der Errichtung einer Lärmschutzwand zu berücksichtigen:

1. Netzspezifische Auflagen

Abstand Schallschutzwand und geplante Oberleitungsmasten:

Die Schallschutzwand und die Oberleitungsmasten sind sehr eng bei einander geplant; die elektrischen Schutzabstände sind allerdings bei Einhaltung der genannten Maße ausreichend. Zur Info und zur Verdeutlichung sind in dieser unverbindlichen Planskizze die Oberleitungsmasten als dicke rote Punkte und die 15 kV-Leitungen als rote und rosafarbene Striche dargestellt. Hierzu wird ein entsprechender Lageplan beigelegt (Anlage 7).

Hinweise bei Errichtung der Lärmschutzwand:

Bei einem Abstand der Lärmschutzwand von 6,00 m (ca. 6,70 m Abstand zur Gleismitte) zur äußeren Schiene und einer Wandhöhe von 5,50 m würde ein - evtl. beim Einbau umstürzendes Wanelement - ggf. bis zur äußeren Schiene gelangen. Der Gefahrenbereich in diesem Streckenbereich beträgt 2,50 m von Gleismitte. Ein - auch versehentliches - Hineinlangen in den Gefahrenbereich ist nach den geltenden UV-Richtlinien auszuschließen. **Das bedeutet, dass die Arbeiten zur Herstellung der Lärmschutzwand nur bei gesperrtem Gleis ausgeführt werden dürfen.**

Bitte wenden Sie sich hier bei der DB Netz AG (I.NP-S-D-AUG(IFB)) an Herrn Bezirksleiter Burkhard Thiele. Sie erreichen Herrn Thiele bei der DB Netz AG, Oberbau Kempten, Eicher Straße 35, 87435 Kempten, Tel.: 0831/52611550, Mobil: 0160/97451407 oder per Mail: burkhard.thiele@deutschebahn.com.

Zugang zu den Gleisen:

Es muss ein Zugang zu den Gleisen möglich sein. Es ist eine Tür in der Lärmschutzwand erforderlich, die den Zugang zum Gleis sichert. Diese Tür muss dauerhaft und unbeschränkt für Mitarbeiter der DB Netz AG zugänglich sein. Es wird gefordert, dass dieses Zugangsrecht dinglich



gesichert wird. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Breite der Tür ausreichend für einen erforderlichen Geräte- bzw. Maschineneinsatz ist.

Sicht auf Signal 15 VWb:

Durch die Lärmschutzwand darf die Signalsicht auf das Signal 15VWb nicht beeinträchtigt werden.

Abstand zu den LST-Kabeln:

Es ist zu LST Kabeln ein Abstand von 3 m zu halten.

Telekommunikationskabel:

Der angefragte Bereich enthält keine Telekommunikationskabel und TK-Anlagen der DB AG und der Vodafone GmbH.

Im näheren Umfeld verläuft ein Kabeltrug mit Lwl-Kabel.

Siehe hierzu das beiliegende Schreiben der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 23.01.2017, Aktenzeichen B 19707 M DB KT, samt beiliegendem Kabellageplan, welches zwingend zu beachten ist (Anlage 8).

2. Immobilienspezifische Auflagen

Es befinden sich keine Flächen der Deutschen Bahn AG innerhalb des Geltungsbereiches.

3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Ein widerrechtliches Betreten, Befahren und Überschreiten des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszu schließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen, die Seite 1 des Sicherungsplanes ist beim Netzbezirk Kempten vorzulegen. Außerdem dürfen die Arbeiten nur im Schutz von Sicherungsposten bzw. anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden.

Zur Unterstützung in derartigen Fällen wenden Sie sich bitte an die DB Netz AG, (I.NP-S-E AUG(IFB), Herrn Bezirksleiter Burkhard Thiele. Sie erreichen Herrn Thiele bei der DB Netz AG Oberbau Kempten, Eicher Straße 35, 87435 Kempten, Tel.: 0831/52611550, Mobil: 0160/97451407 oder per Mail: burkhard.thiele@deutschebahn.com.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bestimmungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist zu gewährleisten.



bahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahnbundesamt ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden.

Notwendige Baugruben usw. sind außerhalb der ideellen Böschungslinie anzuordnen.

Muss der Bereich innerhalb der ideellen Böschungslinie angeschnitten werden ist für den Baugrubenverbau ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen.

Die ideale Böschungslinie ist wie folgt festgelegt: Hierzu wird ein Dreieck konstruiert, dessen Spitze sich in der nächstgelegenen Gleismitte 1,50 m über Schwellenoberkante befindet; die Dreiecksseiten verlaufen von diesem Punkt beiderseits in einer Neigung von 1:1,5 in Richtung des Geländes.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer **Überschwenkbegrenzung** (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr Prokop, Tel.: 089/1308-72708, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Bahngelände darf nicht als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück - auch nicht im Rahmen der Baustellenrichtung - zweckentfremdet verwendet werden.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausge-

geschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden, dem Bahngelände darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.

Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Anlagen (Kabel, Leitungen, Verrohrungen, etc.) gerechnet werden muss.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen. Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB Netz AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

4. Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.


Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen, sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Süd



i.V. Kühn



i.A. Betz



Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme BA-MÜ-16-2532
- Anlage 2: Stellungnahme BA-MÜ-17-139
- Anlage 3: Stellungnahme BA-MÜ-17-429
- Anlage 4: Übersichtsplan Var. Schallschutzwand_170516
- Anlage 5: Schnitte A und B Var. Schallschutzwand_170516
- Anlage 6: Schnitt B' und C Var. Schallschutzwand_170516
- Anlage 7: 170518_ABS48_Infoauszug_Oberleitungslageplan_4570km30
- Anlage 8: Schreiben DB Kommunikationstechnik GmbH v. 23.01.2017, AZ: B 19707
M DB KT einschließlich Kabellageplan von DB Kommunikationstechnik
GmbH

Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB

Anlage 1



Stadt Memmingen

Eing. 13. SEP. 2017

München

Amt

50 12 u

Baureferat Memmingen	
Eing.: 14. Sep. 2017	
Bearbeiter	Aktenzeichen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd

www.deutschebahn.com

Dieter Betz
Telefon 089/1308-49549
Telefax 089/1308-3723

ktb.muenchen@deutschebahn.com
dieter.betz@deutschebahn.com
Zeichen FS.R-S-L(A) BD
Az. BA-MÜ-16-2532

DB AG • DB Immobilien • Barthstraße 12 • 80339 München

Stadt Memmingen
Bauverwaltung
Frau Engelhard
Postfach 18 53
87700 Memmingen

02.12.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 50-0217/16 Ed/Schreiben vom 25.10.2016.

Bauvorhaben: Erstellung eines technischen Bauwerks zur Gründung einer Tiefgarage bzw. zu Gründung von Mehrfamilienhäusern

Bauort: Römerstraße, 87700 Memmingen

Gemarkung: Memmingen, Flurstück-Nummern 2118/1 und 2118/2

Antragsteller: Alois Haug Immobilien und Wohnbau GmbH, Gartenstraße 18, 87746 Erkheim

Strecke 4570 Leutkirch – Memmingen, ca. km 30,0 r.d. Bahn

Sehr geehrte Frau Engelhard,
sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Bauantrag.

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die o.g. Planung betrifft einen Kaufgegenstand, der durch die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen an den Antragsteller verkauft wurde. Auf den Kaufvertrag vom 30.10.2012 (URNr. 1618 S/2012) inklusive Nachtrag und die dort geregelten Rechte wird verwiesen. Sämtliche mit dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen und Verzicht -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, sind vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen.

Deutsche Bahn AG
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-
Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

...

Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen der DB AG dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten der DB AG erfolgen.

Freistellung von Bahnbetriebszwecken

Innerhalb des Geltungsbereiches der Planung sind ehemalige Flächen der DB AG enthalten, für die derzeit keine Freistellung von Bahnbetriebszwecken, gemäß § 23 AEG durch das Eisenbahnbundesamt (EBA), besteht (Flurstück-Nr. 2118/2 und 2116/27, beide Gemarkung Memmingen).

Nach § 23 AEG sind Flurstücke nur dann freistellungsfähig, wenn sich auf den antragsgegenständlichen Flurstücken keine aktiven Bahnanlagen befinden und langfristig kein Verkehrsbedürfnis mehr zu erwarten ist.

Für Rückfragen zur Thematik „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ steht Ihnen Herr Bernd Ebert zur Verfügung. Sie erreichen Herrn Ebert bei der DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, Tel.: 089/1308-3415.

Das Baugrundstück ist gemäß den vorstehenden Ausführungen nur teilweise von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Hinsichtlich des gestellten Bauantrags ist deshalb auch das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, zu beteiligen. Dies gilt auch für die weitere Planung.

Nach unseren internen Unterlagen handelt es sich bei dem Grundstück, Flurstück-Nr. 2116/2, Gemarkung Memmingen, eine Teilfläche des Baugrundstücks, um eine ehemalige Bahnfläche. Es ist uns jedoch nicht bekannt, ob für das Flurstück eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgt ist. Wir bitten daher, dass Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, am Verfahren zu beteiligen.

Der Streckenabschnitt wird mittelfristig elektrifiziert und fahrwegtechnisch ausgebaut.

Für die Erstellung des technischen Bauwerks besteht eine geringfügige Überschneidung mit den Planungen zur "ABS 48 - Elektrifizierung und Ertüchtigung der Strecke Geltendorf - Memmingen - Lindau". Durch das Planfeststellungsverfahren der ABS 48 gilt eine Veränderungssperre gemäß § 19 AEG.

Für kleine Teile der Flurstücke 2116/2, 2116/26, 2116/27 und 2116/28, alle Gemarkung Memmingen, ist zur Elektrifizierung der Bahnstrecke eine Aufwuchsbeschränkung vorgesehen. Nach genauer Betrachtung ist bei der beschriebenen Geländeanpassung kein Widerspruch zu den Planungen der ABS 48 erkennbar. Eine Zustimmung kann also erteilt werden.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Dies gilt auch für die Zufahrt zum o.g. Baugrundstück, welche teilweise sehr nahe an den Gleisanlagen ist.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr Prokop, Tel.: 089/1308-72708, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Die bestehende Entwässerungsanlage darf in ihrer Funktion nicht gestört werden.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei Abbrucharbeiten sowie bei der Auffüllung des Baugrundstücks ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen, insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass keine erweiterten Ansprüche z. B. auf Schallschutz entstehen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Anträge auf Baugenehmigung für die geplante Tiefgarage sowie die geplanten Mehrfamilienhäuser sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Im Lageplan mit der geplanten Wohnanlage in Anlage 1.3 fällt auf, dass besonders der nordöstlich gelegene grün markierte Baukörper von der oben genannten Veränderungssperre betroffen sein kann. Hier bitten wir um Berücksichtigung der ABS 48-Planungen. Bei Einreichung des Bauantrages zur Wohnanlage wird eine Überprüfung mit genauen Abstandsangaben zum Bahngleis erforderlich.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Bei Rückfragen zu diesem Schreiben steht Ihnen Herr Betz gerne zur Verfügung.

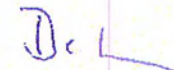
5/5

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Süd



i.V. Kühn



i.A. Betz

Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB

Anlage 2



Deutsche Bahn AG DB Immobilien Barthstraße 12 80339 München

Alois Haug Immobilien und Wohnbau GmbH
Herrn Alois Haug
Gartenstraße 18
87746 Erkheim

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

Dieter Betz
Telefon 089/1308-49549
Telefax 089/1308-3723
ktb.muenchen@deutschebahn.com
dieter.betz@deutschebahn.com
Zeichen FS.R-S-L(A1) BD
Az. BA-MÜ-17-139

06.02.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Mail vom 11.01.2017 / Herr Alois Haug

Antrag auf Vorbescheid

Bauvorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit mehreren Gebäuden
Bauort: Römerstraße, 87700 Memmingen
Gemarkung: Memmingen, Flurstück-Nummern 2118/1 und 2118/2
Antragsteller: Alois Haug Immobilien und Wohnbau GmbH, Gartenstraße 18, 87746 Erkheim

Strecke 4570 Leutkirch – Memmingen, ca. km 30,0 r.d. Bahn

Sehr geehrter Herr Haug,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme Antrag auf Vorbescheid.

Dem geplanten Bauvorhaben kann derzeit aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht zugestimmt werden.

Die Planfeststellungsgrenze (DB) der Ausbaustrecke ABS 48 ist ja bereits im Städtebaul. Entwurf in blau eingezeichnet. Dabei überschreitet das nordöstlich gelegene geplante Gebäude die Planfeststellungsgrenze.

Mit Verweis auf die gemäß § 19 AEG bestehende Veränderungssperre bitten wir um Beachtung der Abstandsanforderungen.

Wie bereits in der vorhergehenden Stellungnahme zur Gründung der Tiefgaragen erwähnt ist (siehe Anlage vom 17.11.2016), müssen nun die genauen Abstandsangaben zum Bahngleis überprüft werden.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USI-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Berthold Huber
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter



2/2

Es gilt eine Aufwuchsbeschränkung für die strauchartige Zone bis 4 m Höhe bis zu einem Abstand von 11 m vom Bahngleis und eine Anforderung für eine gehölzfreie Zone bis zu 8 m von Gleismitte entfernt.

Hintergrund für diese Aufwuchsbeschränkungen ist der einzuhaltende elektrische Schutzabstand von Leitungen der geplanten Streckenelektrifizierung. Dabei sind hier besonders die sogenannten Feederleitungen (siehe Querprofil im Auszug der Planfeststellungsunterlagen) zu berücksichtigen, weil sie mit ihrem jeweiligen elektrischen Schutzabstand unter Beachtung der Ausschwingbereiche in den geplanten Standort vom nordöstlich gelegenen Wohngebäude hineinragen.

Vereinfacht ausgedrückt gilt für die Streckenelektrifizierung: Wo ein Baum den Schutzabstand zur elektrischen Spannung unterschreiten würde, darf auch kein Haus gebaut werden.

Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Stellungnahme BA-MÜ-16-2532 vom 02.12.2016 zur Auffüllung des Baugrundstücks.

Für eine weitergehende Abstimmung bitten wir um eine Profildarstellung bzw. Seitenansicht mit Gebäudebauhöhe und Abstandsangaben in Bezug zur Gleismitte und Schienenoberkante.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Herrn Betz.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Süd

i.V. Spreng


i.A. Betz

Anlage 3



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Barthstraße 12 80339 München

Alois Haug Immobilien und Wohnbau GmbH
Herr Alois Haug
Gartenstraße 18
87746 Erkheim

Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB

Dieter Betz
Telefon 089/1308-49549
Telefax 089/1308-3723
kib.muemchen@deutschebahn.com
dieter.betz@deutschebahn.com
Zeichen FS, R-S-L(A1) BD
Az. BA-MÜ-17-429

06.03.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Mail vom 27.02.2017 / Herr Alois Haug

Antrag auf Vorbescheid

Bauvorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit mehreren Gebäuden
Bauort: Römerstraße, 87700 Memmingen
Gemarkung: Memmingen, Flurstück-Nummern 2118/1 und 2118/2
Antragsteller: Alois Haug Immobilien und Wohnbau GmbH, Gartenstraße 18, 87746 Erkheim

Strecke 4570 Leutkirch - Memmingen, ca. km 30,0 r.d. Bahn

Sehr geehrter Herr Haug,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersenden Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum Antrag auf Vorbescheid.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die per Mail vom 27.02.2017 eingereichten Planunterlagen (Übersichtsplan Var. DB_UA_170223.pdf und Schnitt Var. DB_UA_170223.pdf), welche beide als Anlage der Stellungnahme beiliegen.

Der Streckenabschnitt wird mittelfristig elektrifiziert und fahrwegtechnisch ausgebaut.

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Stellungnahme BA-MÜ-16-2532 vom 02.12.2016 zur Auffüllung des Baugrundstücks, welche unverändert gültig und zwingend zu beachten sind.

Außerdem verweisen wir auf die Stellungnahme BA-MÜ-17-139 vom 06.02.2017.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
UStIdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Ausschusses:
Prof. Dr. Ute-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Berthold Huber
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



Profibler Qualifizierender
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter



Der im beigefügten Plan 'Schnitt Var. DB_ÜA_170223' genannte Abstand zu den südlichen Bahnstrecken (11.30 - 1.50) ist nach Aussage der zuständigen Fachstellen in Ordnung.

Hier noch ein ergänzender Hinweis zum Thema "Berührung der Planfeststellungsgrenze":

Hier geht es um nur wenige cm. Möglicherweise kann sich die Anforderung für eine Grunddienstbarkeit ergeben. Dann könnte der Umgang mit den Gefahren der elektrischen Spannung in unmittelbarer Nähe vom Gebäude zur Oberleitungsanlage geregelt werden.

Es könnten dann für die Nordseite des neuen Gebäudes Besonderheiten gelten, z.B. Reinigen der Dachrinne nicht mit Leiter etc. Hintergrund ist immer der elektrische Schutzabstand zu den Leitungen, die auf den Oberleitungsmasten mitgeführt werden, wobei das Ausschwingverhalten beachtet wird.

Diese Angelegenheit kann im Detail später, bis zum Jahr 2020, geregelt werden, wenn wir den tatsächlichen Abstand cm-genau kennen.

Hinsichtlich einer erforderlichen Kranvereinbarung wird auf folgendes hingewiesen:

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungsnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr Prokop, Tel.: 089/1308-72708, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur **Bahnanlage** errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese **bahnzuorden**.

Baummaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur **Gleisachse** unterschritten wird.

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Aufwuchsbeschränkung:

Die Planfeststellungsgrenze (DB) der Ausbaustrecke ABS 48 ist ja bereits im Städtebaulichen Entwurf in blau eingezeichnet.

Mit Verweis auf die gemäß § 19 AEG bestehende Veränderungssperre bitten wir um Beachtung der Abstandsanforderungen.

4a Abs. 3 BauGB

Wie bereits in der vorhergehenden Stellungnahme zur Gründung der Tiefgaragen erwähnt ist (siehe Anlagen vom 17.11.2016), müssen nun die genauen Abstandsangaben zum Bahngleis überprüft werden.

Es gilt eine Aufwuchsbeschränkung für die strauchartige Zone bis 4 m Höhe bis zu einem Abstand von 11 m vom Bahngleis und eine Anforderung für eine gehölzfreie Zone bis zu 8 m von Gleismitte entfernt.

Hintergrund für diese Aufwuchsbeschränkungen ist der einzuhaltende elektrische Schutzabstand von Leitungen der geplanten Streckenelektrifizierung. Dabei sind hier besonders die sogenannten Federleitungen (siehe Querprofil im Auszug der Planfeststellungsunterlagen) zu berücksichtigen, weil sie mit ihrem jeweiligen elektrischen Schutzabstand unter Beachtung der Ausschwingbereiche in den geplanten Standort vom nordöstlich gelegenen Wohngebäude hin-einragen.

Vereinfacht ausgedrückt gilt für die Streckenelektrifizierung: Wo ein Baum den Schutzabstand zur elektrischen Spannung unterschreiten würde, darf auch kein Haus gebaut werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Antragsteller auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass keine erweiterten Ansprüche z. B. auf Schallschutz, entstehen.

Der angefragte Bereich enthält keine Telekommunikationskabel und TK-Anlagen der DB AG. Er enthält auch keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH. Im näheren Umfeld verläuft ein Kabeltrug mit Lwl-Kabel AA8771592. Siehe hierzu auch das beiliegende Schreiben der DB Kommunikationstechnik GmbH v. 23.01.2017, AZ: B 19707 M DB KT.

Die Abstandsflächen gemäß § 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Innerhalb der Abstandsfläche sind jedoch jederzeit Veränderungen der planfestgestellten Bahnanlage zu ermöglichen bzw. zulässig. Ein Baulasteintrag auf Bahngelände wird jedoch in diesem Fall nicht übernommen.

Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahnbundesamt ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden.

Notwendige Baugruben usw. sind außerhalb der ideellen Böschungslinie anzuordnen.

Muss der Bereich innerhalb der ideellen Böschungslinie angeschnitten werden ist für den Baugrubenverbau ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen.

Die ideale Böschungslinie ist wie folgt festgelegt: Hierzu wird ein Dreieck konstruiert, dessen Spitze sich in der nächstgelegenen Gleismitte 1,50 m über Schwellenoberkante befindet; die



4/4

Dreiecksseiten verlaufen von diesem Punkt beiderseits in einer Neigung von 1:1,5 in Richtung des Geländes.

Der Antrag auf Baugenehmigung für das geplante Vorhaben ist uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Herrn Betz.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Süd

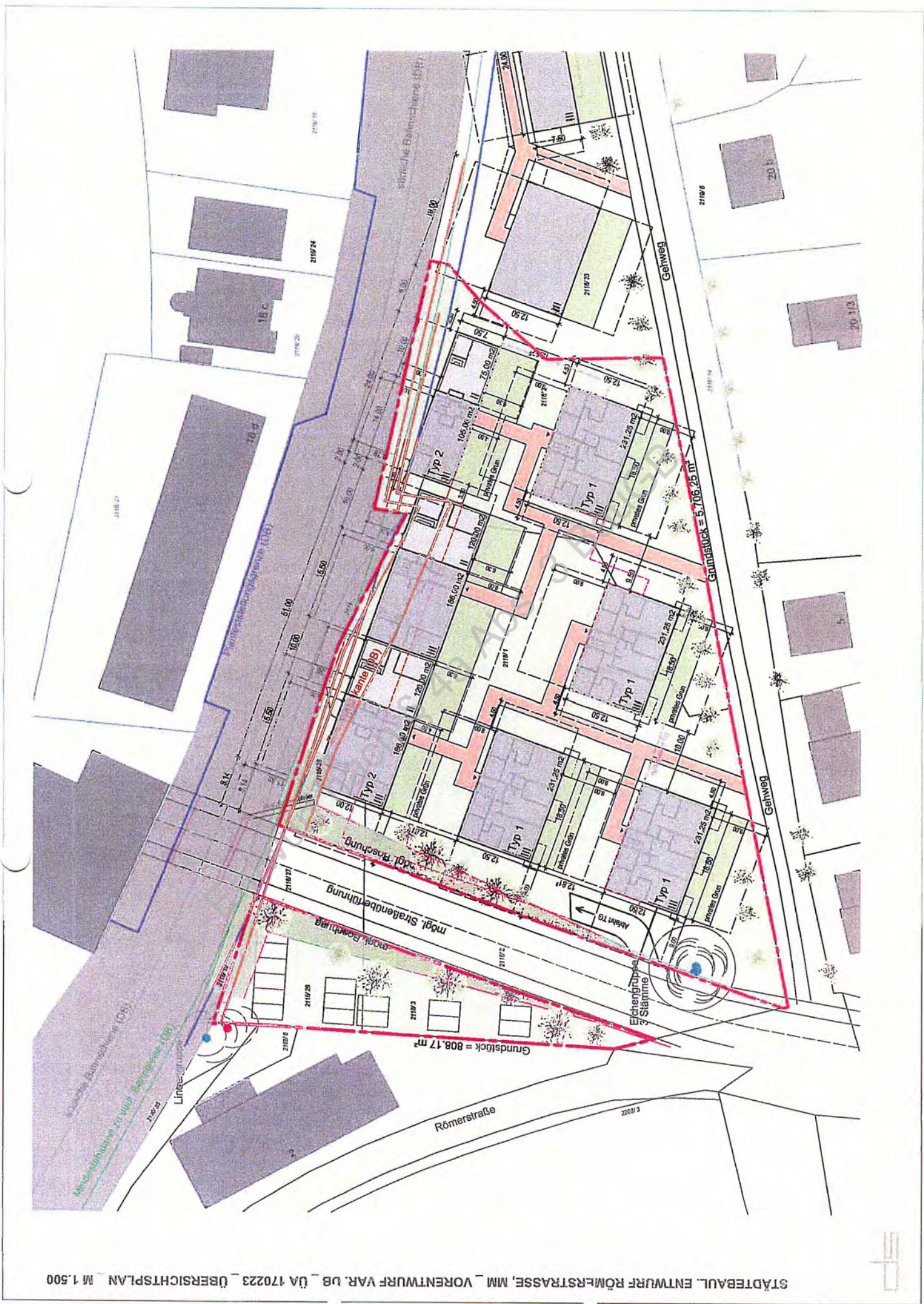

i.V. Kajler


i.A. Betz

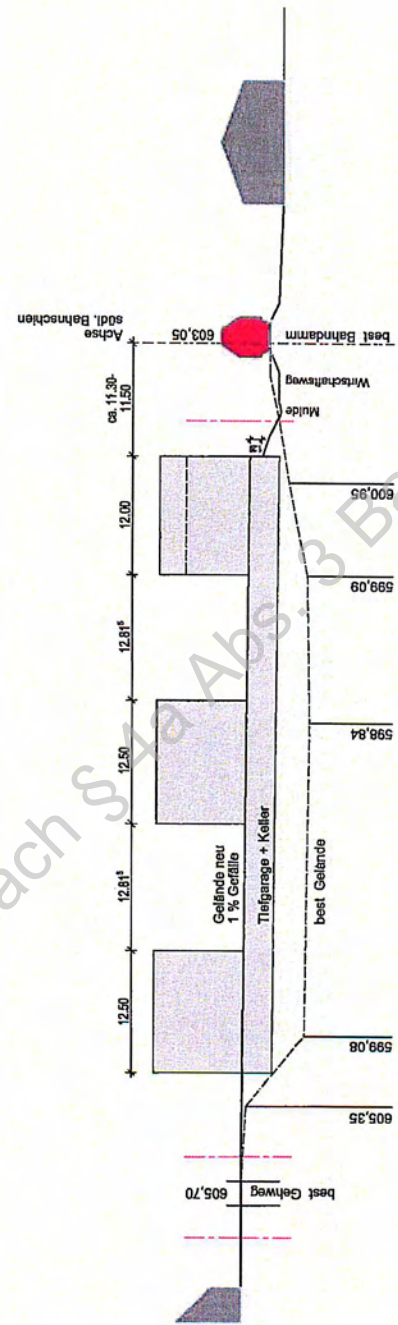
Anlagen:

- Übersichtsplan Var. DB_ÜA_170223
- Schnitt Var. DB_ÜA_170223
- Schreiben DB Kommunikationstechnik GmbH v. 23.01.2017, AZ: B 19707 M DB KT

Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB



Entwurf nach § 1a Abs. 3 BauGB





DB Kommunikationstechnik GmbH
Landberger Straße 31A, 80687 München

DB Immobilien, Region Süd
Kompetenzteam Baurecht
Herr Dieter Betz
Barthstr. 12

80339 München

DB Kommunikationstechnik GmbH

I.CVP22

Sonja Wolfigram
Sonja.Wolfigram@deutschebahn.com
netzadministration-s@deutschebahn.com
Tel: 089 / 1308 - 38340
Fax: 089 / 1308 - 38349

BASA-Netz
Tel.: 962 - 38340
Fax.: 962 - 38349

23.01.2017

Betreiberankunft zu Kabel-Trassen / TK-Anlagen der DBAG und Vodafone GmbH

Ihr Schreiben: 18.01.2017 Ihr Zeichen: BA-MD-17-139

Unsere Zeichen: B 19707 M DB KT

Spartenanfrage

Gemarkung: Memmingen

Strecke: 4570 von: Leutkirch
von km: 30,000 bis km:

nach: Memmingen

Errichtung einer Wohnanlage mit mehreren Gebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Auftrag der Deutschen Bahn AG und der Vodafone GmbH haben wir Ihre Anfrage auf Betreiberankunft in Bezug auf Kabel und TK-Anlagen der DB KT und Vodafone bearbeitet. Auskünfte anderer Fachdienste müssen gesondert angefragt werden. Es liegen nun folgende Ergebnisse vor.

Auskunft im Auftrag der Deutschen Bahn AG
Der angefragte Bereich enthält keine Telekommunikationskabel und TK-Anlagen der DBAG

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH
Der angefragte Bereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH
Hinweis: Im näheren Umfeld verläuft ein Kabeltrug mit Lw-Kabel AAB771592.

Mit freundlichen Grüßen

I. A. Wolfigram
DB Kommunikationstechnik GmbH
Regionalbereich Süd

Kabellageplanausschnitt

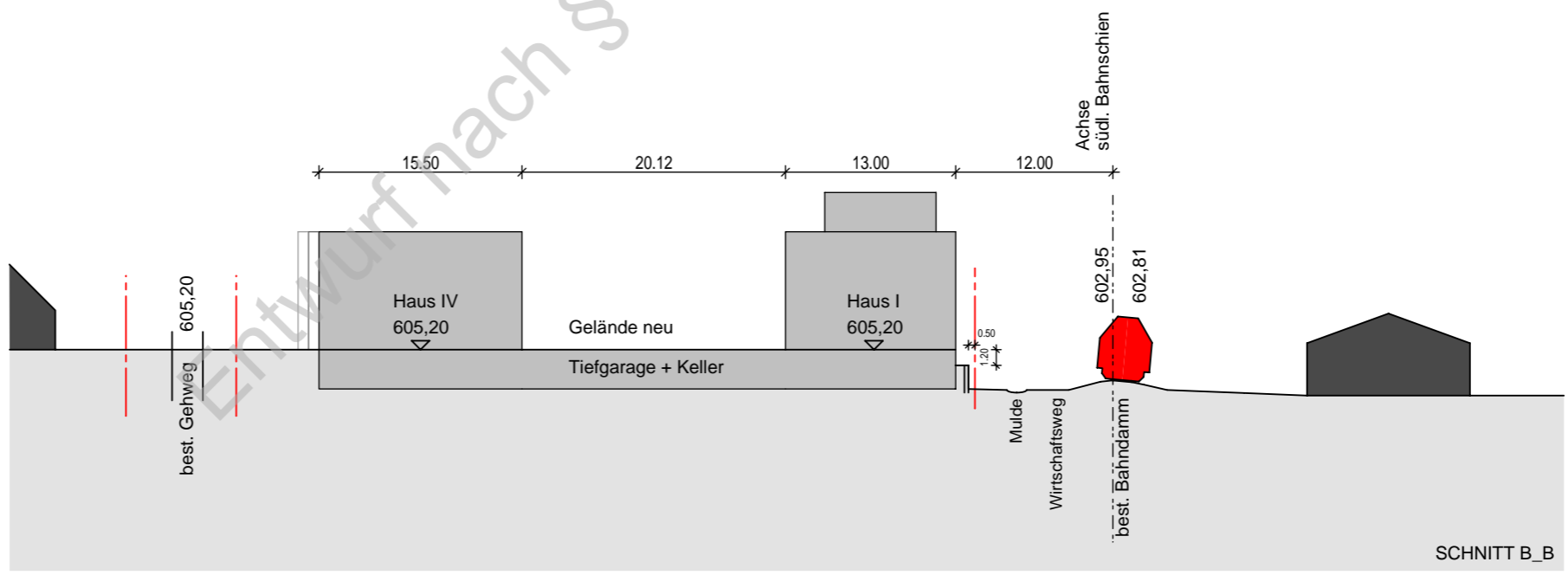
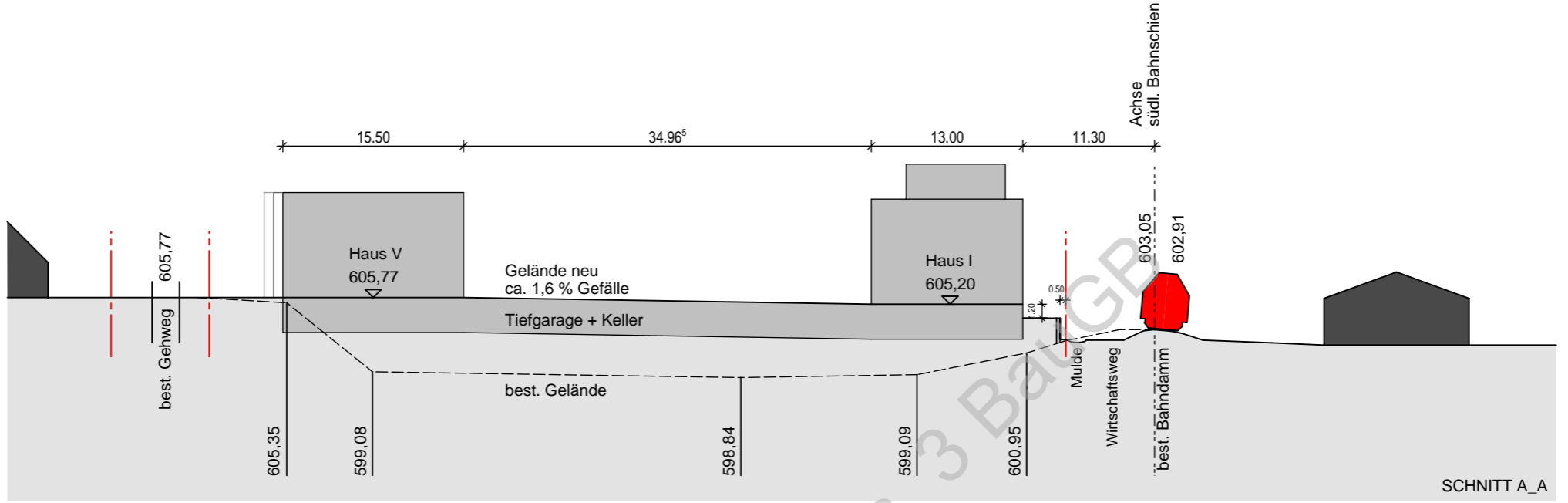
DB Kommunikationstechnik GmbH
Stz der Gesellschafts Berlin
Registernummer
Berlin-Charlottenburg
10627
LSR-RIKZ-DE-200823416

Geschäftsführer:
Norbert Becker
(Vorsitzender)
Karin Albers
Stefan Schneider

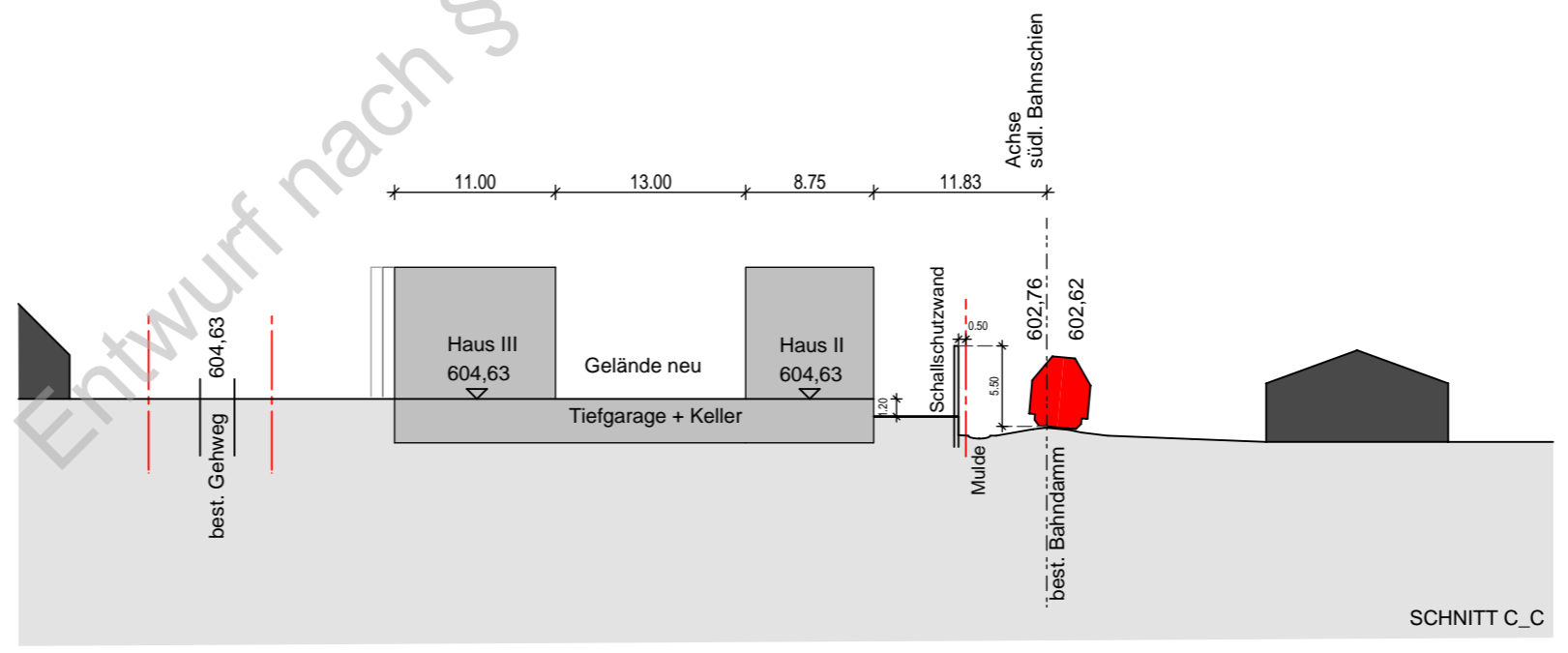
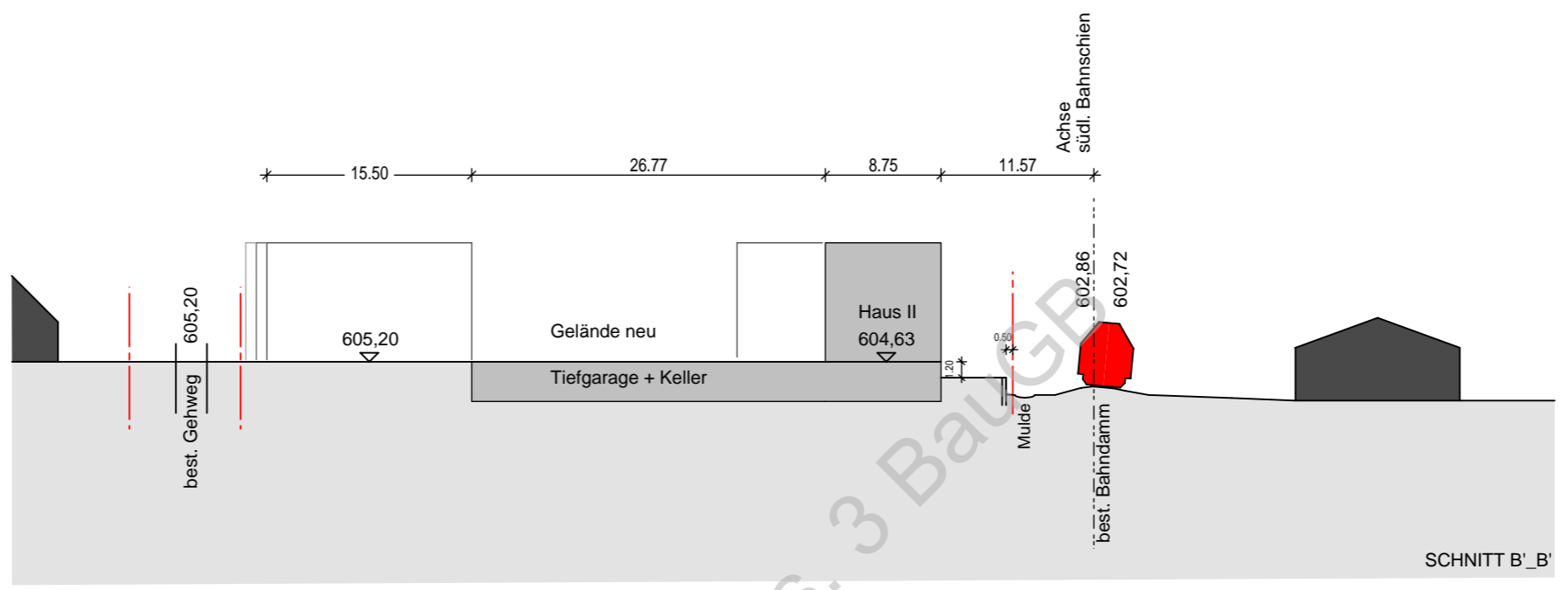
Bankverbindung:
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10
Konto-Nr.: 147 318 101
IBAN: DE29 1001 0010 0147 3181 01
BIC/SWIFT-Code: PBNKDE33

Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB





Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauplG



Markung Me.
09 7570

Anlage 7

Lagerplatz

50,0

50,0

50,0

Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB



Anlage 8



DB Kommunikationstechnik GmbH

DB Kommunikationstechnik GmbH
Landsberger Straße 314, 80687 München

I.CVP22

DB Immobilien, Region Süd
Kompetenzteam Baurecht
Herr Dieter Betz
Barthstr. 12
80339 München

Sonja Wolffgram
Sonja.Wolffgram@deutschebahn.com
netzadministration-s@deutschebahn.com
Tel: 089 / 1308 - 38340
Fax: 089 / 1308 - 38349

BASA-Netz
Tel.: 962 - 38340
Fax.: 962 - 38349

23.01.2017

Betreiberauskunft zu Kabel-Trassen / TK-Anlagen der DBAG und Vodafone GmbH

Ihr Schreiben: 18.01.2017 Ihr Zeichen: BA-MÜ-17-139

Unsere Zeichen: B 19707 M DB KT

Spartenanfrage

Gemarkung: Memmingen

Strecke: 4570 von: Leutkirch nach: Memmingen

von km: 30,000 bis km:

Errichtung einer Wohnanlage mit mehreren Gebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Deutschen Bahn AG und der Vodafone GmbH haben wir Ihre Anfrage auf
Betreiberauskunft in Bezug auf Kabel und TK-Anlagen der DB KT und Vodafone bearbeitet.
Auskünfte anderer Fachdienste müssen gesondert angefragt werden.
Es liegen nun folgende Ergebnisse vor:

Auskunft im Auftrag der Deutschen Bahn AG

Der angefragte Bereich enthält **k e i n e** Telekommunikationskabel und TK-Anlagen der DBAG

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH

Der angefragte Bereich enthält **k e i n e** Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH
Hinweis. Im näheren Umfeld verläuft ein Kabeltrog mit Lwf-Kabel AA8771592.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Wolffgram
DB Kommunikationstechnik GmbH
Regionalbereich Süd

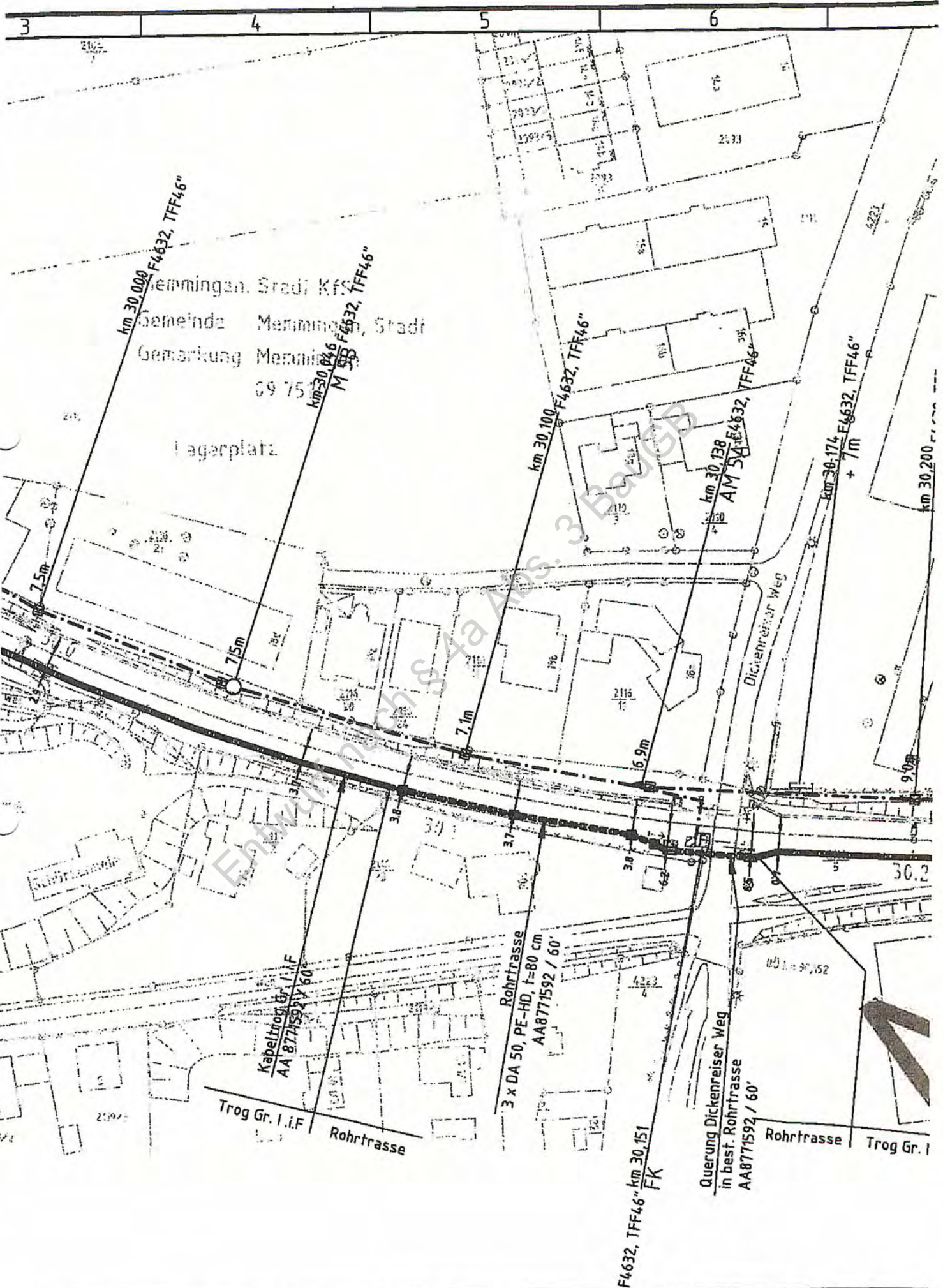
Kabellageplanausschnitt

DB Kommunikationstechnik GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 68 785
USt-IdNr.: DE 200823416

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Harald Stumpf

Geschäftsführer:
Norbert Becker
(Vorsitzender)
Karin Albers
Stefan Schneider

Bankverbindung:
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10
Konto-Nr.: 147 318 101
IBAN: DE29 1001 0010 0147 3181 01
BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF



km 30.000 F4632, TFF46"
Memmingen, Stadt KF
Gemeinde Memmingen, Stadt
Gemarkung Memmingen
09 75

Lagerplatz

km 30.100 F4632, TFF46"

km 30.138
AM 54 E4632, TFF46"

km 30.174 F4632, TFF46"
+ 7m

km 30.200

Kabeltrasse
AA 8771592 / 60

Trog Gr. I i.F

Rohrtrasse

Rohrtrasse
3 x DA 50, PE-HD, f=80 cm
AA 8771592 / 60

F4632, TFF46" km 30.151
FK

Querung Dickenreiser Weg
in best. Rohrtrasse
AA 8771592 / 60

Rohrtrasse

Trog Gr. I